



**Verein für Menschen
mit Körperbehinderung
Nürnberg e. V.**

S a t z u n g

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke	4
§ 4 Öffnungsklausel	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz	6
§ 8 Vereinsorgane	7
§ 9 Die Mitgliederversammlung	7
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 11 Der Aufsichtsrat	10
§ 12 Zuständigkeit des Aufsichtsrats, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	11
§ 13 Beteiligung an Tochtergesellschaften	14
§ 14 Der Vorstand	14
§ 15 Vertretung und Geschäftsführung	14
§ 16 Besondere Vertreter	15
§ 17 Fachbeirat	16
§ 18 Rechnungsprüfung	16
§ 19 Zweck- und Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	16
§ 20 Inkrafttreten	17

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Menschen mit Körperbehinderung Nürnberg e. V.“ und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 49 beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch Maßnahmen der Inklusion und Teilhabe, die Förderung des Gesundheitswesens, der Krankenpflege und der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung der Mildtätigkeit durch die Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bzw. in bestimmten Lebensbereichen eingeschränkt sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterhalten und Betreiben von Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch die Erbringung von sonstigen Versorgungs- und Betreuungsleistungen für Betroffene verwirklicht. Betroffene im Sinne dieser Satzung sind alle Menschen, denen auf Grund körperlicher Beeinträchtigungen eine uneingeschränkte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nicht möglich ist sowie deren Angehörige.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a. Förderung, Schaffung und Betrieb von inklusiven Einrichtungen und durch Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit (drohender) Behinderung,
- b. Betreuung von Menschen mit (drohender) Behinderung oder eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten,
- c. Beratung von Menschen mit (drohender) Behinderung und ihren Angehörigen,
- d. Errichtung und Betrieb von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- e. Förderung, Schaffung und Betrieb von Arbeits- und Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderung,
- f. Förderung, Schaffung und Betrieb von Therapie- und Fördereinrichtungen für Menschen mit (drohender) Behinderung und/oder eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten.

2. Der Aufsichtsrat kann die Übernahme weiterer sozialer Aufgaben, wie beispielhaft in Abs. 1 Buchstaben a) – f) dargestellt, beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und die Mitgliederversammlung keinen gegenteiligen Beschluss fasst.
3. Zweck des Vereins ist zudem die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung von deren steuerbegünstigten Zwecken. Die Mittelbeschaffung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden. Sie dürfen für den Verein oder für eine Gesellschaft, an der der Verein beteiligt ist, nicht hauptamtlich tätig sein. Ausnahmsweise können Mitarbeiter des Vereins bzw. einer Einrichtung/Körperschaft, an welcher der Verein beteiligt ist, Mitglied des Vereins werden bzw. sein, wenn sie ein Kind mit Behinderung haben oder selbst eine Behinderung im Sinne des SGB haben. Juristische Personen sowie Personengesellschaften können nur Mitglied werden, wenn sie die Zwecke des Vereins durch personellen oder finanziellen Einsatz fördern und unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
3. Der Antragsteller kann gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hierüber hat der Vorstand den Antragsteller bei Mitteilung der Ablehnung des Aufnahmeantrages zu informieren. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft beim Antragsteller einzulegen und zu begründen, andernfalls ist die Ablehnung endgültig. Über den Widerspruch und die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers entscheidet sodann der Aufsichtsrat endgültig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - durch Aufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit für den Verein bzw. einer Gesellschaft, an der der Verein beteiligt ist. § 5 Abs. 1 S. 3 bleibt unberührt.
 - bei juristischen Personen und Personengesellschaften auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Jahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

3. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein kann durch Beschluss des Aufsichtsrates mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied in Schrift- oder Textform mitzuteilen. Vor Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine angemessene Frist einzuräumen
4. Gegen den Beschluss nach Abs. 3 kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschluss-Beschlusses beim betroffenen Mitglied einzulegen und zu begründen, andernfalls ist der Ausschluss endgültig.
5. Abweichend von Abs. 3 kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen und gilt als Ausschluss i.S.d. Abs. 3. Abs. 4 gilt entsprechend. Vor Streichung von der Mitgliederliste ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Der Aufsichtsrat beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Sofern Mitglieder als Arbeitnehmer des Vereins angestellt sind, haben sie Anspruch auf den vereinbarten Arbeitslohn, der mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit nach der AO vereinbar sein muss.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat gezahlt wird.
4. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
5. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen aus seiner Mitgliederstellung.

§ 8

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand
 - d) die besonderen Vertreter (§ 30 BGB).

2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen sowie Personengesellschaften werden jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Minderjährige Vereinsmitglieder werden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten. Im Übrigen ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung eines Vereinsmitglieds bei Ausübung seiner Vereinsrechte, insbesondere bei Wahlen, unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

4. Die Mitgliederversammlung findet nach Ermessen des Vorstandes
 - in Präsenz, d.h. unter Anwesenheit aller Mitglieder an einem physischen Versammlungsort, oder
 - als ausschließlich virtuelle Versammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem physischen Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation oder
 - unter Anwesenheit mindestens eines Mitgliedes an einem physischen Versammlungsort, wobei die übrigen Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen können (hybride Veranstaltung),statt.

Für jede Versammlung sind nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes Vorkehrungen zu treffen, wonach jedem Mitglied die Teilnahme an der Versammlung sowie die Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte ermöglicht wird. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch darauf, dass die Versammlung in einer bestimmten Art und Weise nach Abs. 4 stattzufinden hat. Der Vorstand des Vereins darf stets davon ausgehen, dass es jedem

Mitglied grundsätzlich möglich ist, an einer Versammlung sowohl in Präsenz als auch virtuell teilzunehmen, Ausnahmen von dieser Annahme gibt es nicht.

5. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Art der Versammlung nach Abs. 4, der Tagesordnung, des Tagungsortes bzw. im Falle einer virtuellen oder hybriden Versammlung der Zugangsdaten, des Datums und der Uhrzeit einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ladung aller Mitglieder und hat entweder schriftlich oder in Textform (insb. E-Mail) zu erfolgen.
6. Für die Berechnung der Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Ladung maßgebend (d.h. es gilt das Datum z.B. des Poststempels bzw. der E-Mail). Jedes Mitglied hat dem Verein eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, an welche insbesondere die Ladung zur Mitgliederversammlung in Textform übermittelt werden kann. Änderungen diesbezüglich hat das betroffene Mitglied dem Verein unverzüglich mitzuteilen, andernfalls kann es sich nicht darauf berufen, dass die Ladung, die an die mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt wurde, nicht zugegangen sei. Sofern ein Mitglied nicht (Mit-)Inhaber einer E-Mail-Adresse ist, ist diesem Mitglied eine Ladung per Brief zu übermitteln. Ein per Brief geladenes Mitglied kann sich nicht darauf berufen, dass ihm die Ladung nicht zugegangen sei, wenn der Vorstand dokumentiert hat, dass die Ladung ordnungsgemäß versendet wurde.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter sowie mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Mitgliederversammlung.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Werktage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Verein. Später eingehende Ergänzungsanträge bleiben unberücksichtigt. Der Antrag ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten und soll zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden adressiert sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung in der Mitgliederversammlung ist unzulässig.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Mitgliederversammlung, die Namen der teilnehmenden Vereinsmitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und mindestens einen Monat in der Geschäftsstelle auszulegen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.
12. Fehlerhafte Beschlüsse sind innerhalb eines Monats ab Auslegung des den Beschluss dokumentierenden Protokolls gegenüber dem Vorstand zu rügen, andernfalls kann der gefasste Beschluss nicht mehr angefochten werden. Der Vorstand informiert auf seiner Internetseite unverzüglich darüber, sobald das jeweilige Protokoll in der Geschäftsstelle ausgelegt wurde. Nach Ablauf der Monatsfrist gilt das Protokoll insoweit als genehmigt, als es nicht gerügt wurde. Die Genehmigung des Protokolls ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen aller ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats gem. §11
 - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses, nachdem diese der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt wurden,
 - d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der Berufung nach § 6 Abs. 4
 - e) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung kann stets die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes beschränken oder erweitern. Entsprechende Beschlüsse sind für sämtliche Vereinsorgane bindend.

§ 11

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben sachkundigen Personen, die Mitglieder des Vereins sowie natürliche Personen sein müssen.

Kein Mitglied des Aufsichtsrates darf sein:

- Mitarbeiter des Vereins. Dies gilt nicht für ehemalige Mitarbeiter;
- (ehemalige) Vorstandsmitglieder,
- (ehemalige) Geschäftsführer eines Rechtsträgers bzw. einer Einrichtung (insb. GmbHs, Vereine, Personengesellschaften etc.), an welcher der Verein beteiligt ist bzw. die der Verein betreibt.

2. Der Aufsichtsrat muss bestehen aus:

- einem Mitglied, das einen medizinisch-therapeutischen Beruf ausübt,
- einem Mitglied, das einen pädagogischen Beruf ausübt,
- einem Vertreter der Sozialpolitik,
- einem Vertreter des Finanzwesens/der Wirtschaft,
- einem Betroffenen selbst,
- einem Angehörigen eines Betroffenen,
- einem Juristen mit erfolgreichem Abschluss mindestens des 1. juristischen Staatsexamens oder einem juristischen Masterabschluss.

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss mindestens eine der vorstehenden Fachkompetenzen besitzen. Über das Vorliegen entsprechender Kompetenzen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sofern durch die zur Verfügung stehenden Kandidaten nicht alle Kompetenzbereiche abgedeckt werden können, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Kompetenz statt der fehlenden Kompetenz doppelt vertreten wird.

3. Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sind, jeder für sich, jedes Vereinsmitglied sowie der Vorstand. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Gruppe der vorgeschlagenen Kandidaten die neuen Aufsichtsratsmitglieder in geheimer Wahl. Die Wahl erfolgt nach den in Abs. 2 aufgelisteten sieben Kategorien getrennt. Eine Person kann nur als Repräsentant einer Kategorie Aufsichtsratsmitglied sein. Jedes Vereinsmitglied hat in der wählenden Mitgliederversammlung pro Kategorie eine Stimme. Briefwahl ist möglich. Die Wahlstimme kann nicht übertragen werden.

5. Ein Kandidat ist gewählt, wenn mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf ihn entfallen. Sofern ein Kandidat demnach nach dem ersten Wahlgang nicht gewählt werden kann, wählt der Aufsichtsrat das neue Aufsichtsratsmitglied. Der Aufsichtsrat kann das Wahlprozedere selbst bestimmen.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. In diesem Fall hat die abberufende Mitgliederversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für die verbleibende Amtszeit nach vorstehenden Absätzen zu wählen.
7. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Amtsniederlegung sowie ein Ausscheiden sind möglich. Die Amtszeit von fünf Jahren gilt erstmals für die Aufsichtsratsmitglieder, die nach Ende der Wahlperiode 2022 - 2025 gewählt werden.
8. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus jeglichem Grund, außer durch Abberufung, als Aufsichtsratsmitglied ausscheidet, wählt der Aufsichtsrat eine Person für den vakanten Aufsichtsratsposten für die Dauer der restlichen Amtszeit. Der Aufsichtsrat kann das Wahlprozedere selbst bestimmen.
9. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die der Aufsichtsrat selbst mit einer Mehrheit von 4/5 aller Aufsichtsratsmitglieder und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlässt bzw. ändern kann, sofern die Mitgliederversammlung über den betreffenden Regelungsgegenstand nicht selbst einen entsprechenden Beschluss fasst. In Zweifelsfällen haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung stets Vorrang.

§ 12

Zuständigkeit des Aufsichtsrats, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehört die Kontrolle der Strategie, Planung sowie der Ziele des Vereins. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften ein.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Kontinuierliche Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die nachträgliche und rückschauende Kontrolle in Bezug auf abgeschlossene Sachverhalte sowie die begleitende und vorausschauende Kontrolle im Hinblick auf die künftige Geschäftspolitik
 - b) Gewährleistung einer dualen Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht
 - c) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge

- e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
- f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
- g) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans
- h) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten. Hierbei wird lediglich der Handlungsspielraum des Vorstandes im Innenverhältnis eingegrenzt, die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Außenverhältnis bleibt hingegen unbeschränkt.
- i) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- j) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind. Hierbei wird lediglich der Handlungsspielraum des Vorstandes im Innenverhältnis eingegrenzt, die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Außenverhältnis bleibt hingegen unbeschränkt.
- k) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung/ Dienstanweisung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind. Hierbei wird lediglich der Handlungsspielraum des Vorstandes im Innenverhältnis eingegrenzt, die Vertretungsbefugnis des Vorstands im Außenverhältnis bleibt hingegen unbeschränkt.
- l) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer, sofern die Mitgliederversammlung keine interne Rechnungsprüfung nach § 18 beschließt,
- m) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben
- n) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran
- o) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind
- p) Bildung von Ausschüssen (das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).
- q) Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs. 3
- r) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- s) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand.

3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Abs. 2 Buchstabe d), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Abs. 2 Buchstabe f) und bei der Beauftragung nach Abs. 2 Buchstabe

l) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

4. Über die in § 12 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben hinaus kann der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
5. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies aufgrund eilbedürftiger Entscheidungen erforderlich ist oder die Einberufung von drei seiner Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt wird.

Es wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Abweichend hiervon kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Rechtsgeschäfte festlegen, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit entschieden werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
7. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. 7, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf den Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
8. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Mitgliedern bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Telefax oder E-Mail) übersenden. Dies ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
9. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 13

Beteiligung an Tochtergesellschaften

Der Vorstand vertritt den Verein in vertretungsberechtigter Zahl bei der Wahrnehmung sämtlicher Gesellschaftsrechte aus Beteiligungen an Tochtergesellschaften. Diese Geschäfte können gemäß § 12 Abs. 4 an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden werden.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen, dem/ der Vorsitzenden und dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat berufen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand berufen wird.
2. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen.
3. (Ehemalige) Aufsichtsräte können als Vorstand berufen werden, jedoch nicht unmittelbar zum Zeitpunkt nach Beendigung des Aufsichtsratsmandats. Vielmehr muss bzgl. des betroffenen ehemaligen Aufsichtsratsmitglieds zwischen der Beendigung der Organstellung als Aufsichtsratsmitglied und dessen Berufung als Vorstandsmitglied mindestens eine Aufsichtsratsamtszeit nach § 11 Abs. 7 vergangen sein.

§ 15

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Es sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass einem oder allen Vorstandsmitgliedern durch Beschluss des Aufsichtsrates Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden kann.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss des Aufsichtsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen als steuerbegünstigt anerkannten Organisationen befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss des Aufsichtsrats für jeweils ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, einer etwaigen Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
 - b) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
 - c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses
 - d) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
 - e) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
 - f) Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten aller angestellten Mitarbeiter des Vereins
 - g) regelmäßige Information des Aufsichtsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.
4. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung des Vorstandes erlassen wird.

§ 16 Besondere Vertreter

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die genauen Aufgabenbereiche und Vertretungsbefugnisse werden in einer vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung geregelt. Der besondere Vertreter ist hauptamtlich für den Verein tätig.
2. Die Tätigkeit des besonderen Vertreters unterliegt der Kontrolle des Vorstands. Der besondere Vertreter hat den Vorstand regelmäßig und umfassend über die Gesamtsituation der Vereinsverwaltung zu informieren und ist zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet.

§ 17 Fachbeirat

Der Vorstand kann einen Fachbeirat bestimmen. In diesen sind Personen zu berufen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz geeignet sind, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Der Jahresabschluss des Vereins wird durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschließt, dass eine interne Rechnungsprüfung erfolgen soll.
2. Sofern eine interne Rechnungsprüfung erfolgen soll, beschließt die Mitgliederversammlung in welcher Art und Weise und in welchem Umfang die interne Rechnungsprüfung erfolgt.

§ 19 Zweck- und Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zweck- und Satzungsänderungen des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
2. Auf eine beabsichtigte Zweck- und Satzungsänderung ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einberufung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte Änderungen der Satzung ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
4. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Auflösung zustimmen müssen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. , der das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.11.2023 in Nürnberg beschlossen und mit Vorstandsbeschluss vom 12.08.2024 klarstellend ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Bis zur Eintragung gilt die bisherige Satzung.